

Satzung der Linken Medienakademie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Linke Medienakademie e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 29094 B eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Der Verein will damit einen Beitrag zur Entfaltung freien und mündigen Denkens und solidarischen Handelns im humanistischen, demokratischen und weltoffenen Sinne leisten.
- (3) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden vor allem verwirklicht durch:
 - (a) vielfältige, öffentliche Bildungsangebote wie Abendseminare, Workshops und Konferenzen und anderen Qualifizierungsveranstaltungen der politischen Bildung.
 - (b) pluralistische Streitgespräche mit Interessent_innen zu Fragen der Politik, der Geschichte, der Kunst und der Kultur.
 - (c) Herausgabe und Förderung ein- oder mehrsprachiger kostenloser Veröffentlichungen,
 - (d) Aufbau und Förderung von Bildungs- und Begegnungsstätten,
 - (e) Förderung von Kontakten und Projekten durch pädagogische Angebote zum Erwerb von Medienkompetenz in den Zielgruppen Migrant_innen, Jugendliche und Studierende, Medienmacher_innen und Aktivist_innen in Vereinen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im §2 genannten Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß §2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Rosa-Luxemburg-Stiftung - Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Körperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme zeitnah.
- (3) Abgelehnte Mitglieder können ihren Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung einmal vorbringen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - (a) an Veranstaltungen der „Linken Medienakademie e.V.“ teilzunehmen,
 - (b) auf jegliche Förderung, welche die „Linke Medienakademie e.V.“ ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewähren kann. Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht:
 - (a) an Veranstaltungen der „Linken Medienakademie e.V.“ teilzunehmen,
 - (b) auf jegliche Förderung, welche die „Linke Medienakademie e.V.“ ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewähren kann.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - (a) die Aufgaben und Ziele der „Linken Medienakademie e.V.“ nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen,
 - (b) die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis 31.03. zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn die vom Verein festgelegten Ziele und Pflichten nicht eingehalten oder verletzt worden sind.
 - (a) Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits

in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen, kann der Vorstand die Mitgliedschaft verwehren oder diese ausschließen.

- (b) Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (c) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wenn dem Verein keine Anschrift bekannt ist, dann ist eine Mitteilung des Ausschlusses per E-Mail ausreichend. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden aufgebracht werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mittel werden nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (4) Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es gibt die Möglichkeit der Berufung eines Beirats.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Termins, des Tagungsortes sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail/schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse/Anschrift gesendet wurde.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Tagung eine Versammlungsleitung.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - (a) die Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum Beirat,
 - (b) die Wahl der_des Kassenprüfenden,
 - (c) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
 - (d) die Diskussion und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit,
 - (e) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Beirates,
 - (f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) die Kenntnisaufnahme über den Bericht der_des Kassenprüfenden,
 - (h) die Beschlussfassung über alle Anträge von Vereinsmitgliedern,
 - (i) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - (j) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung muss auch bei einer virtuellen Versammlung gegeben sein.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand setzt sich aus der_dem Vorsitzenden, einer_einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einer geraden Zahl von mindestens 4 bis höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Fremdübliche Aufwandsentschädigungen, Honorare oder eine Übungsleiterpauschale für Vorstandsmitglieder für den Vereinszweck dienliche Tätigkeiten sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt. Der Vorstand ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig. Der Abschluss und die

Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich.

- (4) Es wird angestrebt, dass die Zusammensetzung des Vorstandes die gesellschaftliche Diversität bezüglich Geschlecht, familiärer Migrationsgeschichte, sexueller Orientierung, Klasse- und Bildungshintergrund widerspiegelt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die_ den Vorsitzende_n einberufen. Verlangen drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Das kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch geschehen.
- (8) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Es erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vereinsöffentlich zu machen ist.

§ 11 Beirat

- (1) Es gibt die Möglichkeit einen Beirat zu berufen. Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens sechzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht zwingend dem Verein anzugehören.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zugleich mit dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine_einen Vorsitzende_n sowie mindestens eine_einen Stellvertretende_n.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe:
 - (a) den Vorstand in strategischen Fragen zu beraten,
 - (b) die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (5) Der Beirat hält mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Sitzung ab. Für die Diversität der Zusammensetzung, die Einberufung, die Möglichkeit der virtuellen Sitzung sowie die Niederschrift gelten § 10, Absatz 3, 7, 8 und 9 entsprechend. Die_ der Vorsitzende des Beirates oder eine_einen Stellvertreter_in muss eine Sitzung einberufen, wenn der

Vorstand des Vereins oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies schriftlich verlangen.

§ 12 Rechenschaftslegung und Revision

- (1) Der Vorstand hat bis zum Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.
- (2) Für die vereinsinterne Prüfung der Finanztätigkeit des Vorstandes bestellt die Mitgliederversammlung mindestens ein Mitglied des Vereins zur Kassenprüfung.
- (3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsbericht wird veröffentlicht.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit, zur Änderung der übrigen Satzungsbestimmungen eines mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 6. April 2024